

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0220/2025

Abteilung: Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung **Bearbeiter/in:** Flörchinger, Tobias

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei
Investitionskosten: nein ja
Drittmittel: nein ja
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Produkt: 24100.5244100
Betrag:
Betrag:
Betrag: 18.300,- €
Fundstelle:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	06.02.2025	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Ergebnishaushalt 2024; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 24100.5244100 (Schülerbeförderung; Schülerbeförderung nach § 69 SchulG)

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 18.300 € bei HHSt. 24100.5244100 (Schülerbeförderung; Schülerbeförderung nach § 69 SchulG).

Begründung:

Gemäß § 69 Schulgesetz (SchulG) obliegt es den kreisfreien Städten als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Grundschulen und Förderschulen zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne die Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Hierbei fallen Aufwendungen für die Nutzung des ÖPNV, für den freigestellten Schülerverkehr sowie Kostenbeteiligungen an Beförderungskosten von Förderschulen anderer Kommunen gemäß den Zweckvereinbarungen an. Da sich die Schülerzahlen im Förderschulbereich erhöht haben, musste ab Beginn des Schuljahres 2024/2025 ein zusätzliches Fahrzeug eingesetzt werden. Weiterhin haben wir eine Steigerung der Schülertickets im ÖPNV.

Aufgrund dieser Kostensteigerungen stehen nicht mehr ausreichend Mittel zur Verfügung um die Dezember-Rechnung für die Schülertickets zu begleichen.

Der Stadtrat hat bereits in seiner Sitzung am 05.09.2024 einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 134.000€ zugestimmt.

Die Deckung der o. g. überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch Mehrerträge bei nachfolgend genannter Haushaltsstelle:

22102.4429943 (Schule im Erlich; Sonstige Kostenerstattungen von Gemeinden) i.H.v. 18.300,00 €

Da der überplanmäßige Bedarf mehr als 50.000 € beträgt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2024 und im Vorbericht unter Ziffer 1.1 Gesetzliche Grundlagen Absatz Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben.

Wir bitten um Zustimmung und Beschlussfassung.